

## **Beschluss:**

1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, mittels der Stellenzuschaltungen
  - den begonnenen IBA Prozess zielführend weiterzutreiben,
  - die Umsetzung der in der Machbarkeitsstudie erarbeiteten regionalen Ziele anzustoßen,
  - die bisher angestoßenen Ansätze kontinuierlich und bedarfsgerecht weiterzutreiben,
  - die bestehenden sowie entstehenden Erwartungen der regionalen Partnerinnen und Partner in der Metropolregion München sowie der Fachwelt und Öffentlichkeit, dass die Landeshauptstadt München bei den Themen IBA und Mobilität engagiert voranschreitet, zu bedienen,
  - die kontinuierliche Betreuung der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer sicherzustellen,
  - die Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse mit den regionalen und weiteren Partnerinnen und Partnern zu führen,
  - die internen und externen Arbeitsstrukturen zu etablieren und zu betreuen
  - und den Stadtrat mit einem konkreten Vorschlag zur organisatorischen und finanziellen Durchführung einer IBA zu befassen.
  
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen i.H.v. 188.760 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellung 2020 bis 2022 anzumelden.
  
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die befristet erforderlichen Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.600 € zur Haushaltsplanaufstellung 2020 bis 2022 anzumelden.
  
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzereinrichtung i.H.v. 4.000 €

im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

5. Das Produktkostenbudget erhöht sich im Jahr 2020 um 194.360 € und in den Jahren 2021 bis 2022 jeweils um 190.360 €, die auch zahlungswirksam sind.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung der zwei VZÄ Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die unter Ziffer 2.3 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe bei Bedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.
8. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.